

BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 6

abgeschlossen zwischen

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

und dem

Betriebsrat der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

betreffend

**Regelungen für eine EDV-gestützte Leistungskontrolle bei Telearbeit/auswärtiger
Arbeitsstelle gem. § 2 h AVRAG („Home Office“)**

Präambel

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung sind Regelungen für eine EDV-gestützte Leistungskontrolle von MitarbeiterInnen, die Telearbeit/Home Office auf Basis des VAV-Telearbeitsvertrags leisten. Dabei soll es einerseits darum gehen, den Führungskräften bzw. im Bedarfsfall dem Vorstand der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft durch EDV-gestützte Messungen bzw. Auswertungen einen Überblick über die Arbeitsleistungen der sich auf einem Telearbeitsplatz (/einer auswärtigen Arbeitsstelle gem. § 2 h AVRAG) befindlichen MitarbeiterInnen, auch im Vergleich zur Arbeitsleistung im Büro, zu geben, andererseits sollen die bei der Telearbeit/beim Home Office zum Einsatz kommenden EDV-gestützten Messungen bzw. Auswertungen zur Leistungskontrolle transparent gemacht werden.

Schließlich sollen bei diesen Messungen bzw. Auswertungen auch die Persönlichkeitsrechte der MitarbeiterInnen gewahrt werden.

I. Regelungen für EDV-gestützte Messungen bzw. Auswertungen bei Telearbeit/Home Office

Die Leistungen von MitarbeiterInnen, die Telearbeit/Home Office auf Basis des VAV-Telearbeitsvertrags leisten, darf nur unter den in dieser Betriebsvereinbarung genannten Regelungen EDV-gestützt gemessen bzw. ausgewertet werden.

Die Messungen bzw. Auswertungen dürfen ausschließlich vom jeweiligen Vorgesetzten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sowie von MitarbeiterInnen der Abteilung IT/BO der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft im ausdrücklichen Auftrag des Vorgesetzten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin durchgeführt werden.

Dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin muss bei Abschluss der (gesondert abzuschließenden) Telearbeitsvereinbarung ausdrücklich bekanntgegeben werden, dass seine/ihre im Zuge der Telearbeit an der auswärtigen Arbeitsstelle erbrachten Leistungen sowie die im Büro erbrachten Leistungen zwecks Vergleichbarkeit EDV-gestützt gemessen bzw. ausgewertet werden. Die VAV wird ihren Informationspflichten im Sinne Artikel 13 bzw. 14 DSGVO nachkommen.

Die diesbezüglichen EDV-gestützten Messungen bzw. Auswertungen werden je nach Tätigkeit auf täglicher, wöchentlicher, monatlicher oder jährlicher Basis durchgeführt. Zu diesem Zwecke werden die Art, die Sparte, die Erledigungszeit der jeweiligen Aufträge und Tätigkeiten sowie die Qualität erfasst. Dadurch sollen Messungen bzw. Auswertungen dahingehend ermöglicht werden, welche Leistungen der/die MitarbeiterIn im Zuge der Telearbeit erbringt bzw. erbracht hat. Weiters sollen durch diese Messungen bzw. Auswertungen der Telearbeit auch Vergleichserhebungen zur Erbringung von Leistungen des/der MitarbeiterIn in der Betriebsstätte der VAV ermöglicht werden. Dadurch soll eine Vergleichbarkeit der Arbeitsleistung des Mitarbeiters in der Telearbeit/im Home Office und im Büro ermöglicht werden.

Aus folgenden Systemen werden Daten zur Leistungskontrolle ausgewertet:

- Winsure / Auftragsmanager
- Statistikserver
- Net Promoter Score-Tool (Regionalleiter und Key Account Manager)
- Voxtron / Telefondaten

Bei Abschluss der Telearbeitsvereinbarung werden die Kriterien der Messung im Einzelfall zwischen dem/der MitarbeiterIn und dem jeweiligen Vorgesetzten im Detail besprochen.

Die nach diesen Grundsätzen EDV-gestützten Messungen bzw. Auswertungen stehen den jeweiligen Führungskräften der MitarbeiterInnen, die sich in Telearbeit/im Home Office befinden, (Gruppen- und/oder Abteilungsleitung) zur Verfügung. Die Messungen bzw. Auswertungen können im Bedarfsfall auch dem Vorstand der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

II. Rechte des/der einzelnen Mitarbeiters/in

Dem/Der Mitarbeiter/in nach dem Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jedenfalls zwingend zustehende Rechte bleiben durch diese Betriebsvereinbarung unberührt. Dabei handelt es sich insbesondere um das Recht der Mitarbeiter gegenüber der VAV Versicherung auf Auskunft, Berichtigung, Löschung der Daten, Einschränkung der Verarbeitung der Daten, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung nach den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 21 DSGVO.

III. Rechte des Betriebsrats

Der Betriebsrat hat das Recht, insbesondere bei einem diesbezüglichen Ansuchen des/der Mitarbeiters/in, die Messungen bzw. Auswertungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Änderungen und Erweiterungen der unter Punkt I. genannten Messungen bzw. Auswertungen zur Leistungskontrolle sind nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig. Der Betriebsrat soll bereits im Planungsstadium einer Änderung oder Erweiterung eingeschaltet werden, sodass seinen Vorschlägen und Bedenken Rechnung getragen werden kann.


IV. Aufbewahrung und Löschung der Daten

Die Daten der Messungen bzw. Auswertungen sind – unter Bedachtnahme auf Punkt I. - unter Verschluss zu halten. Personenbezogene Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Die Löschung der personenbezogenen Daten hat jedenfalls 6 Monate nach der Messung zu erfolgen.

Unzulässige bzw. über den Umfang des Punktes I. hinausgehende gespeicherte Daten betreffend des/der einzelnen Mitarbeiters/in sind umgehend zu löschen.

V. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.06.2021 in Kraft und gilt bis 31.05.2022. Ihre Geltung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien spätestens am 30.09. eines Jahres (Einlangen des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner) zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.



.....
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Vorstand



.....
Betriebsrat
der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Wien, am 26.05.2021